

GERRY WEBER

INTERNATIONAL AG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gem. § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 3. April 2020, aktualisiert am 13. Mai 2020, mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung: Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder will die Gesellschaft nicht verzichten. Folglich können solche Altersgrenzen auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

C.5 – Mandatsbegrenzung für Vorstandsmitglieder: In seiner Neufassung hat der DCGK die Begrenzungen für die Nebenämter eines Vorstandsmitglieds einer börsennotierten AG verschärft und empfiehlt insbesondere, dass ein Vorstandsmitglied nicht zugleich den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG wahrnehmen soll. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Alexander Gedat, bekleidet den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsausübung als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft bestehen nicht.

E.3 – Umfassender Zustimmungsvorbehalt bei Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern: Der DCGK empfiehlt einen umfassenden Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats für Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern. Aus Sicht der Gesellschaft ist das gesetzliche Wettbewerbsverbot ausreichend, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Daher sehen nicht alle Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern einen umfassenden Zustimmungsvorbehalt vor.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der durch die Restrukturierung geprägten besonderen Situation der Gesellschaft war eine Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen möglich. Ebenso konnte die Frist von 45 Tagen für den Halbjahresbericht 2020 nicht eingehalten werden. In Bezug auf den Konzernabschluss 2020 konnte

die Frist von 90 Tagen aufgrund der Mitte März 2021 erfolgten außerordentlichen Kündigung des gewählten Konzernabschlussprüfers nicht gewahrt werden.

Halle/Westfalen, 30. April 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG